

2.3. Die Ministerien und andere zentrale Staatsorgane

2.3.1. Rechtsstellung und Aufgaben der Ministerien

Die Ministerien sind als Organe des Ministerrates wichtige Bestandteile der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, notwendige Instrumente, um die zentrale staatliche Leitung und Planung zu verwirklichen. Ihre gesamte Tätigkeit wird von den Grundprinzipien des sozialistischen Staates und seiner Funktion als Hauptinstrument des von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten werktätigen Volkes zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmt.⁹

Die Ministerien sind für die Leitung und Planung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft, der sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung, für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und den zuverlässigen Schutz des Landes, für die Lösung außenpolitischer und außenwirtschaftlicher Aufgaben oder für die Lösung von Funktional-(Querschnitts-) Aufgaben verantwortlich (vgl. Abb. 1). Dementsprechend ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Industrieministerien und anderen wirtschaftsleitenden Ministerien;
- b) Ministerien für die Leitung gesellschaftlicher Bereiche außerhalb der materiellen Produktion;
- c) Ministerien im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten, der Sicherung der sozialistischen Errungenschaften und der Landesverteidigung;
- d) Ministerien mit Querschnittsaufgaben (Funktionalorgane).

Über die Bildung der Ministerien entscheidet der Ministerrat. Mit dem Statut legt er die Aufgaben und Befugnisse des Ministeriums sowie dessen Leitung und Organisation fest. Das Ministerium ist juristische Person.

Bei einem zweig- bzw. bereichsleitenden Ministerium umfaßt der Verantwortungsbereich:

- die dem betreffenden Ministerium unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen;
- die zuständigen doppelt unterstellten Fachorgane der örtlichen Räte;

- die den örtlichen Räten unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, denen gegenüber die Leiter der zuständigen Fachorgane weisungsberechtigt sind;
- 7 die von den zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte anzuleitenden und zu kontrollierenden sozialistischen Genossenschaften.

Der Verantwortungsbereich ist somit sachlich und institutionell klar abgegrenzt.

So gehören zum Verantwortungsbereich z.B. des Ministeriums für Bauwesen als Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des Bauwesens:

- die zentral und örtlich geleitete Bauindustrie,
- die zentral und örtlich geleitete Baumaterialienindustrie,
- die Bauakademie der DDR,
- die Staatliche Bauaufsicht,
- der Produktionsmittelhandel für Baumaterialien,
- die Ingenieurschulen für Bauwesen.¹⁰

Zur Verantwortung der Ministerien mit Querschnittsaufgaben gehören darüber hinaus die dem betreffenden Ministerium übertragenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen.

2.3.2. Die Beziehungen zu den unterstellten Organen, Kombinat Betrieben und Einrichtungen

Den Ministerien sind zur Leitung und Planung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft sowie zur Lösung von Querschnittsaufgaben Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen unterstellt. Die Leitungsbeziehungen werden mittels Rechtsvorschriften und Statuten stabil geregelt und organisiert.

Die Ministerien haben dafür zu sorgen, daß die gesamtgesellschaftlichen Interessen, die im Fünfjahrplan sowie in den jährlichen Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplänen zum Ausdruck kommen, konsequent durchgesetzt werden. Sie haben maßgeblich dazu beizutragen, die zentrale staatliche Leitung und Planung immer wirkungsvoller mit der schöpferi-

⁹ Vgl. Staatsrecht der DDR ..., a. a. O., S. 314ff.

¹⁰ Vgl. Statut des Ministeriums für Bauwesen - Beschluß des Ministerrates der DDR vom 4. 9.1975, GBl. 1 1975 Nr. 41 S. 682, § 1 Abs. 2.